

## **Nichtamtliche Lesefassung\***

### **Satzung der Gemeinde Birkenwerder zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses (Aufwandsentschädigungssatzung Umlegungsausschuss) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.09.2023**

Auf Grundlage der §§ 3, 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 9, 30 Absatz 4 Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 5 Absatz 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches (Umlegungsausschussverordnung – UmlAussV) vom 23.02.2009 (GVBl. II S.101) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung am 12. Oktober 2017 die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses (Aufwandsentschädigungssatzung Umlegungsausschuss) beschlossen. Diese wurde im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder, Ausgabe am 25.11.2017, Nr. 10/ 26. Jahrgang öffentlich bekanntgegeben.

Sie wurde geändert mit Erlass der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Birkenwerder zur Regelung der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses (1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung Umlegungsausschuss), welche die Gemeindevertretung Birkenwerder in ihrer Sitzung am 28.09.2023 mit Beschluss Nr. 2281/2023 beschlossen hatte. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte im Amtsblatt der Gemeinde Birkenwerder vom 25.11.2023 Nr. 10/ 32. Jahrgang und trat rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

---

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Aufwandsentschädigungssatzung gilt für die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses der Gemeinde Birkenwerder mit Ausnahme der Mitglieder der Gemeindevertretung. Für die Mitglieder der Gemeindevertretung richtet sich die Höhe der Entschädigung nach der Satzung über Aufwandsentschädigungen der ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung, der sachkundigen Einwohner, der Vorsitzenden der Beiräte und der Beauftragten (Aufwandsentschädigungssatzung) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (2) Die Regelungen der Satzung gelten entsprechend für die Vertreter der Mitglieder des Umlegungsausschusses, sofern diese in ihrer Vertreterfunktion tätig werden.

**\*Für die Richtigkeit der Nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen.**

## **§ 2 Grundsätze**

- (1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihrer baren Auslagen sowie ihres Verdienstauffalls gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Auslagen sowie Verdienstauffälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht sind.
- (2) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes je
  - a) Sitzung (Präsenz-, Hybrid- oder virtuelle Sitzung)
  - b) Umlaufverfahren.

Damit sind sämtliche persönliche Aufwendungen abgegolten.

## **§ 3 Verdienstauffall**

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses werden für ihren Verdienstauffall entschädigt, sofern die Sitzungen während der Arbeitszeit zwischen 8.00 Uhr und 17.00 Uhr stattfinden.
- (2) Den Mitgliedern des Umlegungsausschusses, die sich in einem Beschäftigungsverhältnis befinden, wird auf Antrag und gegen Nachweis, der Verdienstauffall in Höhe des nachgewiesenen Bruttoarbeitslohnes erstattet. Bei selbstständig bzw. freiberuflich Tätigen wird der infolge der ehrenamtlichen Tätigkeit entstandene Verdienstauffall auf Antrag und gegen Glaubhaftmachung erstattet. Der Höchstbetrag für den zu erstattenden Verdienstauffall ist auf 30,00 Euro pro Stunde bei einer viertelstündlichen Abrechnung begrenzt. Der Verdienstauffall ist auf monatlich 16 Stunden und arbeitstäglich 8 Stunden begrenzt.
- (3) Der Antragsteller/die Antragstellerin hat den Grund, das Datum und die Anzahl der Ausfallstunden anzugeben. Dem Antrag ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin über die Berechnung des Verdienstauffalls unter Angabe der Fehlstunden und eine Verdienstbescheinigung beizufügen. Auf Verlangen sind zur Glaubhaftmachung der Anspruchshöhe weitere Belege vorzulegen.

#### **§ 4 Sitzungsgeld**

- (1) Das Sitzungsgeld beträgt für den Vorsitzenden 80,00 € und für alle anderen Mitglieder 50,00 € je Sitzung oder Umlaufverfahren. Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist die nachgewiesene Teilnahme an der Sitzung oder am Umlaufverfahren.

#### **§ 5 Fahrtkosten und Dienstreisen**

- (1) Dienstreisen bedürfen der Genehmigung des Umlegungsausschusses.
- (2) Die entstandenen Fahrtkosten werden entsprechend den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes ersetzt. Eine Reisekostenvergütung erfolgt ebenfalls gemäß den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

#### **§ 6 Zahlungsbestimmungen**

- (1) Die Sitzungsgelder werden jeweils rückwirkend nach den durchgeführten Sitzungen des Umlegungsausschusses gezahlt.
- (2) Die Ansprüche auf Erstattung der baren Auslagen und auf Verdienstaufschlag sind unter Hinzuziehung der erforderlichen Belege bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses schriftlich geltend zu machen. Nach Prüfung der Unterlagen und im Falle der Rechtmäßigkeit des Anspruchs werden die Unterlagen an die Gemeinde Birkenwerder zum Zwecke der Auszahlung des zu erstattenden Geldbetrages weitergeleitet.